Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 2715**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 - 55.202/0 - 1900/51 V

Bonn, den 23. Oktober 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung vom 21. September 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung erhebt gegen die Änderungsvorschläge des Bundesrates keine Einwendungen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Umstellung des Nennbetrages von Schuldverschreibungen auf Deutsche Mark sowie die Neufestsetzung des Nennbetrages von Aktien in Deutscher Mark sind keine Konvertierung im Sinne des § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes. Aktien bedürfen jedoch nach der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse der Gesellschaft in Deutscher Mark einer Neuzulassung zum Börsenhandel, wenn

1. das Grundkapital niedriger als im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark festgesetzt worden ist, oder
2. in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto oder ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto eingestellt ist und eines dieser Konten oder beide Konten zusammen ein Fünftel des Grundkapitals übersteigen, oder
3. in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalverlustkonto eingestellt ist.

(2) Eine Neuzulassung nach Nrn. 2 und 3 ist nicht erforderlich, sofern in Jahresabschlüssen in Deutscher Mark, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gleichzeitig mit der Beschlußfassung über die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse festgestellt werden,

1. das Kapitalentwertungskonto oder das außerordentliche Kapitalentwertungskonto oder beide Konten zusammen nur noch höchstens ein Fünftel des Grundkapitals betragen oder
2. das Kapitalverlustkonto getilgt worden ist.

§ 2

(1) Gesellschaften, deren Aktien keiner Neuzulassung nach § 1 bedürfen, haben die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in Deutscher Mark bekanntzumachen; die Bekanntmachung muß enthalten:

1. Die Firma der Gesellschaft,
2. das Geschäftsjahr der Gesellschaft,
3. das bisherige Grundkapital, das neue Grundkapital und dessen Stückelung,
4. Angaben über die Durchführung des Umtausches und der Abstempelung,
5. Bestimmungen der Satzung über eine zwangsweise Einziehung von Aktien,
6. Bestimmungen der Satzung über die Gewinnverteilung,
7. zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene Sondervorteile, sowie einzelnen Aktiengattungen zustehende besondere Rechte, insbesondere hinsichtlich des Stimmrechts, der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens,
8. die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark oder einen Hinweis auf ihre Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern,
9. die Höhe der Grundpfandrechte, ferner der Anleihen unter Angabe des Gesamtnennbetrages der noch umlaufenden Anleihestücke, ihrer Fälligkeit und ihrer Tilgungsart,
10. eine Darlegung der durch den Krieg und die Kriegsfolgen eingetretenen Änderung in den Verhältnissen der Gesellschaft.

(2) Die Zulassungsstelle kann weitere Angaben in der Bekanntmachung verlangen.

§ 3

(1) Die Bekanntmachung hat im Bundesanzeiger und in einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Zeitung zu erfolgen. Sind die Aktien an mehreren Börsen zugelassen, so kann die Veröffentlichung im Bundesanzeiger für alle Börsen gemeinsam vorgenommen werden.

(2) Wird die Bekanntmachung nicht binnen einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Frist veröffentlicht, so hat die Zulassungsstelle die Zulassung der Aktien zurückzunehmen.

§ 4

Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Begründung

zum Gesetz über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere

Allgemeiner Teil

Nach § 38 Absatz 2 Satz 2 des Börsengesetzes bedürfen Wertpapiere, die zum Börsenhandel zugelassen sind, im Fall einer Konvertierung einer Neuzulassung nach den Bestimmungen des Börsengesetzes. Wann eine Konvertierung im Sinne des Börsengesetzes vorliegt, ist umstritten. Heute wie seinerzeit bei der Umstellung der Währung auf Reichsmark wird die Ansicht vertreten, daß die Währungsumstellung als solche wie die Neufestsetzung der Aktiennennbeträge auf Grund der Währungsumstellung eine Konvertierung im Sinne von § 38 Absatz 2 Satz 2 des Börsengesetzes darstellten. Demgegenüber bestimmte § 6 der Zweiten Verordnung durch Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 (RGBl. S. 386), daß die Umstellung auf Reichsmark nicht als Konvertierung im Sinne des § 38 Absatz 2 des Börsengesetzes gilt. Eine Neuzulassung von Wertpapieren wurde deshalb — abgesehen von den in § 4 der Sechsten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 5. November 1924 (RGBl. I S. 734) aufgeführten Ausnahmefällen — nicht gefordert. Die Zulassungsstellen erhielten aber nach § 1 dieser Verordnung das Recht, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eine sogenannte prospektähnliche Bekanntmachung (mit Unterschrift der Gesellschaft, aber ohne Unterzeichnung durch die Emissionsbank) zu verlangen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine entsprechende Regelung vor. Er stellt klar, daß die Umstellung des Nennbetrages von Schuldverschreibungen auf Deutsche Mark sowie die Neufestsetzung des Nennbetrages von Aktien in Deutscher Mark keine Konvertierung im Sinne des § 38 Absatz 2 des Börsengesetzes sind, und bestimmt weiter, in welchen Fällen Wertpapiere, die vor der Währungsreform zum Börsenhandel zugelassen worden sind, auf Grund der Währungsumstellung einer Neuzulassung zum Börsenhandel bedürfen, und in welchen Fällen die Veröffentlichung einer prospektähnlichen Bekanntmachung ausreicht.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Während 1923/24 die Umstellung der Nennbeträge von Wertpapieren auf Grund der Verordnung über Goldbilanzen vom 24. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1253) erfolgte, ist heute zwischen der Umstellung der Nennbeträge von Schuldverschreibungen nach § 16 Umstellungsgesetz und der Neufestsetzung der Nennbeträge von Aktien nach dem D-Markbilanzgesetz zu unterscheiden. Dementsprechend stellt § 1 Absatz 1 Satz 1 klar, daß die Umstellung der Nennbeträge von Schuldverschreibungen auf Deutsche Mark sowie die Neufestsetzung des Nennbetrages von Aktien in Deutscher Mark keine Konvertierung im Sinne von § 38 Absatz 2 des Börsengesetzes sind.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird jedoch für Aktien bei Vorliegen der unter Nrn. 1 bis 3 angegebenen Voraussetzungen eine Neuzulassung zum Börsenhandel vorgeschrieben. Die Beschränkung auf Aktien beruht darauf, daß sich bei Schuldverschreibungen die Höhe des auf Deutsche Mark lautenden Nennbetrages unmittelbar aus § 16 des Umstellungsgesetzes ergibt, während die Höhe des Nennbetrages der Aktien von einem nach den Grundsätzen des D-Markbilanzgesetzes erfolgenden und von den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Gesellschaft bedingten Neufestsetzungsbeschluß durch die Hauptversammlung abhängig ist. Bei Aktien besteht deshalb grundsätzlich ein Bedürfnis der Öffentlichkeit, über den wirtschaftlichen Stand einer Gesellschaft, deren Aktien vor der Währungsumstellung zum Börsenhandel zugelassen waren, unterrichtet zu werden. Eine eingehende Unterrichtung der Öffentlichkeit, wie sie mit einer Neuzulassung von Aktien nach dem Börsengesetz verbunden ist, soll aber nur in den Fällen verlangt wer-

den, in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Aktiengesellschaft sich so grundlegend gegenüber dem Zeitpunkt der (Erst-) Zulassung der Aktien geändert haben, daß eine eingehende Unterrichtung der Öffentlichkeit unerläßlich erscheint, bevor die Aktien dieser Gesellschaft wieder an der Börse gehandelt werden dürfen. Die Fälle, in denen eine derartig einschneidende Änderung angenommen wird, ergeben sich aus § 1 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3.

§ 1 Absatz 1 Nr. 1 sieht die Neuzulassung zum Börsenhandel vor, wenn das Grundkapital niedriger als im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark festgesetzt worden ist. Bei einem derartigen Umstellungsverhältnis kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Gesellschaft sich im Verhältnis zur Zeit der Erstzulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel so sehr geändert haben, daß im Interesse und zum Schutz der Öffentlichkeit eine Unterrichtung nach den Vorschriften des Börsengesetzes notwendig ist. Der Umstellungsmaßstab ist derart gewählt, daß nur eine geringe Anzahl von Gesellschaften zur Neuzulassung ihrer Aktien auf Grund dieser Bestimmung gezwungen sein wird.

§ 1 Absatz 1 Nr. 2 schreibt die Neuzulassung vor, wenn in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalentwertungskonto oder ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto eingestellt ist und eines dieser Konten oder beide Konten zusammen ein Fünftel des Grundkapitals übersteigen. Das außerordentliche Kapitalentwertungskonto kann nach § 37 des D-Markbilanzgesetzes bis zu neun Zehnteln des Nennkapitals auch dann gebildet werden, wenn nur die Hoffnung besteht, daß zur Zeit mit einem Erinnerungsposten angesetzte Vermögensgegenstände später höher bewertet werden können; hinzu kommt, daß das Konto erst in sechs Jahren ausgeglichen sein muß. Im Interesse der Öffentlichkeit ist deshalb eine eingehende Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Börsengesetzes grundsätzlich notwendig, wenn Aktien einer Gesellschaft, die ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto in ihre Bilanz eingestellt hat, wieder an der Börse gehandelt werden sollen. Auf die Veröffentlichung eines Prospekts wird aber verzichtet werden können, wenn das außerordentliche Kapitalentwertungskonto nur einen geringen Prozentsatz des Grundkapitals ausmacht; erfahrungsgemäß sind in diesen Fällen nicht immer ungünstige Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zulässig. Der Entwurf sieht deshalb in Übereinstimmung mit der Ansicht von Börsensachverständigen eine Neuzulassung nur vor, wenn das außerordentliche Kapitalentwertungskonto ein Fünftel des Grundkapitals übersteigt.

Eine Neuzulassung ist nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 ferner vorgesehen, wenn ein Kapitalverlustkonto in die Eröffnungsbilanz eingestellt wird.

Eine Ausnahme von dem Zulassungszwang sieht § 1 Absatz 2 vor. Die Vorschriften des § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 gehen davon aus, daß ein Kapitalentwertungskonto, ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto oder ein Kapitalverlustkonto in die zum 21. Juni 1948 aufgestellte Eröffnungsbilanz eingestellt wurde. Manchen Aktiengesellschaften wird es möglich sein, diese Konten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs aus den Gewinnen der Geschäftsjahre 1948, 1949 und 1950 ganz oder teilweise zu tilgen. Wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Jahresabschluß einer Gesellschaft — im Gegensatz zu ihrer Eröffnungsbilanz — kein Kapitalentwertungskonto oder kein außerordentliches Kapitalentwertungskonto mehr enthält, das ein Fünftel des Grundkapitals übersteigt, oder auch kein Kapitalverlustkonto mehr, dann dürften damit die wirtschaftlichen Voraussetzungen entfallen sein, die für die Vorschriften des § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 maßgeblich waren. Die Aktien dieser Gesellschaften sollen deshalb keiner Neuzulassung zum Börsenhandel mehr bedürfen. Ebenso entfallen die Voraussetzungen für eine Neuzulassung, wenn die Beschlußfassung über die Eöffnungsbilanz nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt und auf Grund der gleichzeitig gefaßten Beschlüsse in den Jahresabschlüssen das Kapitalentwertungskonto, das außerordentliche Kapitalentwertungskonto oder beide Konten zusammen nur noch höchstens ein Fünftel des Grundkapitals betragen oder das Kapitalverlustkonto getilgt worden ist.

Zu § 2:

Bedürfen Aktien keiner Neuzulassung nach § 1, so haben die Gesellschaften zur Unterrichtung der Öffentlichkeit die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse nach Maßgabe von § 2 bekanntzumachen. § 6 Absatz 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Durch-

führung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 hatte es in das Ermessen der Zulassungsstellen gestellt, ob sie eine derartige Bekanntmachung verlangen wollten. Demgegenüber macht § 2 die Bekanntmachung zur Pflicht, da eine Unterrichtung der Öffentlichkeit in allen nicht unter § 1 fallenden Fällen notwendig erscheint; auch 1924 wurde die Bekanntmachung von den Zulassungsstellen regelmäßig verlangt. Durch eine Bekanntmachungspflicht soll überdies der anderenfalls bestehenden Gefahr vorgebeugt werden, daß die Zulassungsstellen in langwierige Auseinandersetzungen mit den Gesellschaften über die Notwendigkeit einer Bekanntmachung verwickelt werden. Hält eine Zulassungsstelle die in § 2 Absatz 1 Nrn. 1 bis 10 vorgeschriebenen Angaben für die Bekanntmachung nicht für ausreichend, so gibt ihr Absatz 2 die Möglichkeit, weitere Angaben zu verlangen.

Zu § 3:

§ 3 regelt Art und Weise der Bekanntmachung und bestimmt weiterhin, daß die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel durch die Zulassungsstelle zurückzunehmen ist, wenn die Bekanntmachung nicht binnen einer von der Zulasungsstelle zu bestimmenden Frist erfolgt. Die Bekanntmachung hat im Bundesanzeiger und in einer von der Zulassungsstelle zu bestimmenden Zeitung zu erfolgen. Sind die Aktien an mehreren Börsen zugelassen, so hat die Bekanntmachung in den von den verschiedenen Zulassungsstellen zu bestimmenden Zeitungen zu erfolgen; die Veröffentlichung im Bundesanzeiger kann für alle Börsen gemeinsam vorgenommen werden, soweit die Zulassungsstellen die Bekanntmachung derselben Angaben verlangen. Verlangt die eine Zulassungsstelle nach § 2 Absatz 2 weitergehende Angaben als die übrigen Zulassungsstellen, so ist die von ihr geforderte Bekanntmachung für sich allein im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, sofern die übrigen Zulassungsstellen sich nicht auf die gemeinsame Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einigen.

Abschrift

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 21. September 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 31. August 1951 — 5—55202/0— 1900/51— beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 68. Sitzung am 21. September 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere

die folgenden Änderungen vorzuschlagen:

a) § 1 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Sind Aktien einer Gesellschaft nur teilweise zum Börsenhandel zugelassen, so erstreckt sich die Zulassung auf das gesamte in Deutscher Mark umgestellte Grundkapital."

b) § 3 Absatz 1 ist durch folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Anstelle der Veröffentlichung in den Pflichtblättern aller beteiligten Börsen genügt in diesem Falle auch die Veröffentlichung im Pflichtblatt der Börse des Wirtschaftsraumes, in dem der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat (Heimatbörse) und ein Hinweis in den Pflichtblättern der übrigen beteiligten Börsen auf die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und im Pflichtblatt der Heimatbörsen."

c) § 3 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Bekanntmachung erfolgt, die den Erfordernissen der §§ 2 und 3 entspricht, so bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht."

d) Nach § 3 ist folgender § 3a neu einzufügen:

„§ 3a

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt."

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Kopf